



Merkblatt für Schutzdiensttaugliche



1. Wehrpflicht

Sie wurden als schutzdiensttauglich rekrutiert und werden damit ab dem 20. Altersjahr **schutzdienstpflichtig**. Trotzdem bleiben Sie bis zum Ende des Jahres, in dem Sie das 30. Altersjahr vollenden, **wehrpflichtig**.

2. Wehrpflichtersatz

Wer nicht Militärdienst (oder Zivildienst) leistet, muss bis zum **30. Altersjahr** eine Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen. Gemäss Artikel 13, Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz beträgt die Wehrpflichtersatzabgabe **3%** des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber **400 Franken** pro Jahr. Mit jedem im Ersatzjahr geleisteten Tag Zivilschutzdienst reduziert sich die Wehrpflichtersatzabgabe um **4%**.

3. Zivilschutz

Die Schutzdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem Sie **20 Jahre** alt werden, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem Sie **40 Jahre** alt werden.

Zu Ihrer ersten Dienstleistung (Grundausbildung von 10 Tagen Dauer) werden Sie durch den Kanton bzw. die entsprechende Zivilschutzorganisation aufgeboten.

4. Dienstbüchlein (DB)

Geht das Dienstbüchlein verloren oder wird es beschädigt, so haben Sie dies spätestens 14 Tage nach der Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung der zuständigen Zivilschutzstelle zu melden. Für Schutzdienstpflichtige im **wehrpflichtigen** Alter veranlasst die zuständige Zivilschutzstelle auf Ihre Kosten beim Kreiskommando die Ausstellung eines Duplikates. Für alle übrigen Schutzdienstpflichtigen stellt die Zivilschutzstelle selbst ein Duplikat aus.

Das DB ist bis zum Ende des Jahres, in dem Sie das 40. Altersjahr vollenden, aufzubewahren.

5. Meldepflicht

Als Schutzdienstpflichtiger (wehrpflichtig) sind Sie bis zum Ende des Jahres, in dem Sie das 30. Altersjahr vollenden, meldepflichtig. Jede Adressänderung innerhalb der Wohngemeinde und jeden Wohnortswechsel müssen Sie innert 14 Tagen dem zuständigen Sektionschef bzw. Kreiskommando - mit Dienstbüchlein - melden.

Hier haben Sie auch um Bewilligung von Auslandurlaub (bei länger als 12 Monate dauerndem, ununterbrochenem Auslandsaufenthalt) nachzusuchen.

Dauert der Auslandurlaub weniger als 12 Monate haben Sie dem Kreiskommando telefonisch oder schriftlich eine Kontaktadresse in der Schweiz (Angehörige, Arbeitgeber) anzugeben.

6. Auskünfte

Bei Fragen zur Grundausbildung bzw. den Dienstleistungen im Zivilschutz wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Zivilschutzorganisation bzw. Kanton.

